



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Dressel, A.: Aphorismen über eine Reichssteuer.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aphorismen über eine Reichssteuer.

Nach Art. 70 der Verfassung des früheren norddeutschen Bundes und jetzt des Reichs sind die Ausgaben, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen des Reichs an Zöllen und Verbrauchssteuern gedeckt werden, durch Beiträge der einzelnen Staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahl aufzubringen.

Diese Repartition der Last nach Köpfen würde gerecht sein, wenn sämtliche deutsche Staaten gleichmäßig leistungsfähig wären. Dies ist aber nicht der Fall; so hat beispielsweise, wie auf der Versammlung von Volkswirthen in Eisenach am 11. October v. J. constatirt wurde, der Hamburger Staatsangehörige 4 — 5 mal mehr Steuerfähigkeit als der Coburg-Gothaische.

Selbstverständlich kann es nicht im Interesse des Reiches liegen, die ärmeren Staaten zu überbürden und sie dadurch in ihrer Entwicklung zu hemmen. Eine Abänderung des seitherigen Repartitionsmodus ist daher und um so mehr nöthig, als bei den steigenden Anforderungen, die an das Reichsbudget gemacht werden, und bei der hierdurch bedingten fortwährenden Erhöhung der Matricularbeiträge, mehrere Staaten in nicht zu ferner Zeit kaum noch in der Lage sein werden, die Last dieser Matricularbeiträge zu tragen.

Schon bis jetzt ist dies einzelnen nur dadurch möglich gewesen, daß sie bei äußerster Anstrengung der Steuerkraft und bei sparsamster Bemessung der unbedingt nöthigen Ausgaben, dergleichen zur Förderung des Verkehrs, der Industrie u. s. w. dienende nicht mehr geleistet haben. Daß bei einem derartigen System eine Schädigung, man kann sagen Verkümmern der betreffenden Staatsgebiete eintreten muß, braucht sicher nicht erst bewiesen zu werden.

Unbedingt der Gerechtigkeit entsprechender ist eine auf der Leistungsfähigkeit bezüglich der Steuerkraft basirende Heranziehung der einzelnen Staaten zur Deckung des Deficits im Reichshaushalt. Es ist dies gleichfalls bei der erwähnten Eisenacher Versammlung von Reichs- und Landtagsabgeordneten und den dort versammelten Volkswirthen constatirt und gleichzeitig zur Durchführung dieses Projectes die Ersetzung der Matricularbeiträge durch eine gleichmäßig zu veranlagende Reichseinkommensteuer vorgeschlagen worden.

Es fragt sich, ob letztere neben den seither in den einzelnen Staaten bestehenden Steuern veranlagt und erhoben werden, oder ob sie an die Stelle der bisherigen sämtlichen directen Steuern treten soll, so daß neben der für den Reichshaushalt nöthigen Terminzahl die für das Budget der einzelnen Staaten erforderlichen Beträge als Zuschlag zu diesen Terminen erhoben würden.

Jedenfalls dürfte der letztere Weg der richtigere und auch durchführ-

barere sein; es fragt sich nur, ob er die Zustimmung der sämtlichen Staaten finden wird, da die Gesetzgebung des Reiches sich nach Art. 4 der Verfassung nur auf die zu Bundeszwecken zu verwendenden Steuern erstreckt und voraussichtlich sich viele Stimmen für die Beibehaltung der seitherigen Besteuerung aussprechen werden.

Auf der andern Seite würde eine Veranlagung und Erhebung einer besonderen Einkommensteuer für das deutsche Reich neben den seitherigen Landessteuern voraussichtlich noch größeren Widerstand finden, da auf der einen Seite eine besondere Veranlagung und Erhebung dieser ganz gleichmäßig zu bemessenden Steuer mit vielen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein würde, andererseits aber hierdurch einzelne Kategorien von Steuerzahlern unverhältnißmäßig belastet werden dürften. Das neuerdings aufgetauchte Project einer Reichsgewerbsteuer wird wohl dieselben Bedenken gegen sich haben, was wohl nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, da auch ohne Veranlagung und Erhebung einer besonderen Reichssteuer das Deficit im Reichshaushalt nach der Zahlungsfähigkeit der einzelnen Staaten repartirt werden kann. Als Maaßstab muß hierbei die Steuerkraft derselben angenommen werden. Dieselbe würde leicht zu bestimmen sein, wenn in sämtlichen deutschen Staaten die directe Steuer nach einem auf gleichem Princip beruhenden Einkommen- und Classensteuergesetz veranlagt würde.

Angenommen, die Veranlagung der Einkommensteuer ergebe für einen terminlichen Betrag:

in einem Thüringer Kleinstaat	18,000 Thlr.
in Preußen	4,000,000 "
in den übrigen deutschen Staaten	2,982,000 "
also in Summa	7,000,000 Thlr.

und es wären 28,000,000 Thaler durch Umlagen aufzubringen, so würde der Kleinstaat 72,000 Thaler zu zahlen haben, während bei Annahme einer Bevölkerungszahl des Kleinstaats von 180,000 und des deutschen Reiches von 40,000,000 Köpfen, nach dieser repartirt, auf den mehrerwähnten Kleinstaat 126,000 Thaler entfallen würden. Es möchte daher dahin zu wirken sein, daß eine gleichmäßige Besteuerung in sämtlichen deutschen Staaten stattfindet.

Aber auch solange dies noch nicht der Fall ist, dürfte die mehrerwähnte Repartition des Deficits nach der Steuerkraft der einzelnen Staaten trotz der verschiedenartigen Steuergesetzgebung zu ermöglichen sein.

Nehmen wir das frühere Beispiel an. Im Staat C. mit 180,000 Einwohnern betrage der terminliche Steuersatz 18,000 Thaler, also pro Kopf $\frac{1}{10}$ Thaler. Nach dem für den gedachten Staat gültigen Steuergesetz erfolgt die Veranlagung der Steuer derart, daß der terminliche Satz möglichst genau $\frac{1}{4}$ Procent der Jahreseinnahme ausmacht; es berechnet sich daher das jähr-

liche Einkommen eines C.'schen Staatsangehörigen auf durchschnittlich 40 Thlr. und das der ganzen C.'schen Bevölkerung auf 7,200,000 Thaler.

Auf gleiche und ähnliche Weise müßte die Einnahme der Bevölkerung der übrigen deutschen Staaten berechnet werden und auf Grund des erzielten Gesamtergebnisses dürfte die dann einfache Repartition der Umlagen zu bewirken sein.

Um eine solche Berechnung aufzustellen sind folgende Data nöthig:

1. Die Einwohnerzahl jedes Staates; 2. Der Betrag der terminlichen Einkommensteuer oder sonstigen ähnlichen Steuer desselben; 3. Das Prinzip, nach welchem diese Steuer veranlagt ist.

Saalfeld.

A. Dressel.

Literatur.

Erwin v. Steinbach. Ueber Erwin v. Steinbach, den (durch Goethe) bekanntesten unter den großen Baumeistern des Mittelalters, hielt kürzlich Bau- rath Prof. Adler im wissenschaftlichen Verein zu Berlin einen Vortrag, welcher viel Neues, das Resultat Jahre langer, mühevoller Untersuchungen über gewisse bisher völlig dunkle Theile der Baugeschichte des Mittelalters, mittheilt. Nach Adler wäre Erwin v. Steinbach um das Jahr 1240, man weiß nicht wo, geboren, er lernte zwischen 1254 und 59 seine Kunst und Frankreich, studirte besonders die neuesten Bauten in Paris, Rheims, Troyes u. s. w., kehrte dann nach Deutschland zurück und baute zuerst in den Jahren 1264 bis 68 den östlichen Theil der Stiftskirche zu Wimpfen im Thal, dann die Front und den berühmten Westthurm des Münsters zu Freiburg im Breisgau und siedelte endlich im Jahre 1273 nach Straßburg über, wo er zunächst 1273 bis 75 die Johannis-Capelle an der Nord- ostseite des Chors mit dem Grabmal des Bischofs Conrad v. Richtenberg, dann 1276—98 die Front bis über die Mitte der großen Rose hinaus, also etwa 30 Meter hoch und, nach einem Brande, in den Jahren 1298 bis 1318 das Langhaus des Münsters, welches erst sein Sohn Johannes im Jahre 1320 vollendete, gebaut hat. Daneben soll er dann seit 1274 auch die Stiftskirche zu Haslach in den Vogesen, deren Bau sein Sohn Oberlin bis zum Jahre 1330 geleitet hat, gezeichnet und den ursprünglichen Entwurf zu dem im Jahre 1274 begonnenen Bau des Doms zu Regensburg gefertigt haben. Erwin war auch als Bildhauer thätig, soll unter Anderm das Grabmal seines Gönners des Bischofs Conrad v. Richtenberg, an dessen Fuße der Meister sich selbst als kleinen in trauernder Geberde dastehenden Mann dargestellt hat, und viele Sculpturen in Wimpfen und Freiburg gefertigt haben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum in Leipzig.

Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Gützel & Herrmann in Leipzig.